

Fristen und Meldepflichten für energiekostensensible Unternehmen

In Deutschland tätige Unternehmen unterliegen zahlreichen Melde-, Prüf-, Anzeige- oder Registrierungspflichten im Energieumfeld. Die Energiekosten 360 GmbH (EK360) möchte Ihnen mit dieser Übersicht Orientierung bei der Optimierung Ihrer Energiekosten und Einhaltung Ihrer Verpflichtungen bieten.

Was diese Übersicht enthält:

- ✓ Antragsfristen für die Entlastung der Strom- und Gaskosten
- ✓ Meldepflichten für Eigenerzeuger, stromkostenintensive und emissionshandelspflichtige Unternehmen
- ✓ Daten für regelmäßige Veröffentlichungen energiekostenrelevanter Informationen
- ✓ Übersicht über Entlastungsmöglichkeiten bei Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelten

Sollten Sie Fragen oder Anmerkungen zu dieser Übersicht haben, kontaktieren Sie uns gerne. Wenn Sie diese Arbeitshilfe für nützlich halten, verteilen Sie diese bitte weiter!

Kontaktdaten

E-Mail: info@energiekosten360.de

Telefon: +49 6101 9963700

Anschrift: Heinrich-Heine-Str. 1, 61118 Bad Vilbel

Folgen Sie uns auf Linked in

Haftungsausschluss:

Trotz sorgfältigster Prüfung und Zusammenstellung kann die Energiekosten 360 GmbH nicht für die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der Inhalte dieses Dokuments garantieren. Die Energiekosten 360 GmbH haftet nicht für den Ersatz von materiellen oder immateriellen Schäden durch die Nutzung dieses Dokuments bzw. der darin enthaltenen Informationen. Die Informationen stellen insbesondere keine Anleitung für den jeweiligen Einzelfall dar.

Stand: 23. Juli 2024



Wiederkehrende Termine:

Kategorie	Frist	Voraussetzung/ Pflichten	Zeitraum	Empfänger	rechtliche Grundlage
Eigenerzeugung	28. Feb	Meldung an Verteilnetzbetreiber aller erforderlicher Stromeigenerzeugungsdaten des Vorjahres für die EEG-Endabrechnung (Abrechnung EEG-Umlage Verteilnetzbetreiber) Hinweis: Abrechnung EEG-Umlage mit Übertragungsnetzbetreiber siehe Eintrag 31. Mai Auf Verlangen der Bundesnetzagentur: Mitteilung bei Lieferung von Energiemengen in elektronischer Form	Vorjahr	Netzbetreiber / ggf. Bundesnetz-agentur	§ 71 Nr. 1 EEG 2021; § 76 Abs. 1 EEG 2021
Stromverbrauch > 1 GWh/a	31. Mrz	Meldung der im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strommenge an den zuständigen Netzbetreiber/Lieferanten für die Abrechnung der Letztverbrauchergruppen für die § 19 StromNEV-Umlage	Vorjahr	Netzbetreiber (Stromlieferant, wenn Netzentgelte über SLV abgewickelt sind)	§ 19 Abs. 2 StromNEV
Stromeigen- erzeugung	31. Mrz	Erstellung einer Jahresabrechnung für KWKG-Förderung mit enstprechenden Angaben gemäß § 15 Abs (2) oder (3) KWKG 2020. KWKG-Anlagen < 50 kW sind von der Meldung gegenüber dem BAFA befreit. § 15 Abs (5) KWKG 2020.	Vorjahr	Netzbetreiber / BAFA	§15 (2) bis (5) KWKG
Besondere Ausgleichsregel-ung	31. Mai	Unternehmen, die die besondere Ausgleichsregelung nutzen möchten, müssen bis zum 31. Mai dem Übertragungsnetzbetreiber die im Vorjahr verbrauchten und weitergeleiteten Strommengen je Abnahmestelle mitteilen. Eine Registrierung im Online-Portal des zuständigen Netzbetreibers ist erforderlich, oft auch die Betriebsnummer der Bundesnetzagentur. §52 Netznutzer (2) Netznutzer, die eine Verringerung der Umlagen anstreben, müssen dem Netzbetreiber bis zum 31. März des Folgejahres folgende Informationen geben:	Vorjahr	Übertragungsnetz-betreiber	§ 52 Abs. 2 EnFG



Kategorie	Frist	Voraussetzung/ Pflichten	Zeitraum	Empfänger	rechtliche Grundlage
		 Entnahmestellen mit reduzierten Umlagen, Letztverbraucher, für die diese Netzentnahmen erfolgen, Gründe für die reduzierten Umlagen, entnommene Strommengen nach Entnahmestellen, Letztverbrauchern und Gründen. 			
		Wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Umlagen begrenzt hat, ist die Frist der Meldung der Netzentnahmen der Letztverbraucher auf den 31. Mai verschoben.			
Steuer	31. Mai	Versorger: Meldung an das zuständige Hauptzollamt von steuerfrei entnommenen Strommengen	Vorjahr	Hauptzollamt	§ 4 Abs. 6 StromStV
Steuer	25. Jun	bei jährlicher Anmeldung: Entrichtung der Steuer an das Hauptzollamt unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen	Vorjahr	Hauptzollamt	§ 8 Abs. 4 StromStG
Strompreis- kompensation	30. Jun	Gemäß dem Leitfaden der DEHSt: Die Antragsfrist erstreckt sich vom 01.03. bis zum 30.06. des Jahres, das auf das jeweilige Abrechnungsjahr folgt (also das Jahr, für dessen Stromverbrauch die Kompensation beantragt wird). Voraussetzung: Herstellung von Produkten in einem der im veröffentlichten NACE-Code gelisteten Teilsektoren/Sektoren.	Vorjahr	DEHSt	Förderrichtlinie (BAnz AT 06.08.2013 B2)
Steuer	30. Jun	Gemäß § 3 Abs. 3 EnSTransV: Die Anzeigen oder Erklärungen gemäß Absatz 2 sind in schriftlicher Form und unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres beim zuständigen Hauptzollamt für das jeweilige Kalenderjahr nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 oder § 5 Absatz 2 Nummer 4 einzureichen.	Vorjahr	Hauptzollamt	§ 3 Abs. 3 EnSTransV
		Voraussetzung: Vorliegen einer Energiesteuer- oder Stromsteuerbegünstigung.			



Kategorie	Frist	Voraussetzung/ Pflichten	Zeitraum	Empfänger	rechtliche Grundlage
		Veröffentlichung des Hauptzollamtes: – Anträge auf Befreiung von der Anzeige- oder Erklärungspflicht nach §6 EnSTransV sind nicht mehr erforderlich. – Begünstigte, deren Begünstigungsvolumen im Kalenderjahr weniger als 200.000 Euro für die jeweilige Steuerbegünstigung beträgt, sind nicht mehr zur Abgabe einer Anzeige oder Erklärung verpflichtet.			
Netznutzung	30. Jun	Jahresmeldung zur Erfüllung der Voraussetzungen der individuellen Netzentgelte (auch bei Nichteinhaltung!) an Bundesnetzagentur	Vorjahr	Bundesnetz-agentur	BK4-13-739 zu § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV
Besondere Ausgleichs-regelung	30. Jun	Antrag für die besondere Ausgleichregelung (Begrenzung KWKG- und Offshorehaftungsumlage) für stromkostenintensive Unternehmen beim BAFA (Materielle Ausschlussfirst)	Folgejahr	BAFA	§ 40 EnFG
BECV-Beihilfe	30. Jun	Antrag auf Beihilfe für Carbon-Leakage gefährdete Sektoren	Vorjahr	DEHSt	§ 11 Abs. 3 BEHG, BECV
Nationaler Emissionshandel Versorgerstatus	31. Jul	Der Verantwortliche muss die Brennstoffemissionen für die im Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Brennstoffe gemäß dem Überwachungsplan ermitteln und der zuständigen Behörde bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres darüber Bericht erstatten.	Vorjahr	DEHSt	§ 7 BEHG
Besondere Ausgleichsregelung	31. Jul	§56 EnFG Beihilfetransparenzpflicht (1) Letztverbraucher, deren Umlagenminderung und - begrenzung nach Teil 4 im letzten Kalenderjahr 100.000 Euro oder mehr beträgt, müssen dem Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. Juli des folgenden Jahres folgende Informationen mitteilen: 1. Name und Anschrift,	Vorjahr	Übertragungsnetzbetreiber	§ 56 EnFG



Kategorie	Frist	Voraussetzung/ Pflichten	Zeitraum	Empfänger	rechtliche Grundlage
		2. Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister und Registernummer, falls vorhanden, alternativ Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, 3. Ersparnis durch Umlagenminderung in Euro, angegeben in folgenden Spannen: 0,1 bis 0,5, 0,5 bis 1, 1 bis 2, 2 bis 5, 5 bis 10, 10 bis 30, 30 bis 60, 60 bis 100, 100 bis 250, 250 Millionen Euro oder mehr, 4. Unternehmensstatus nach Empfehlung 2003/361/EG (Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen) oder sonstiges Unternehmen, 5. NUTS-2 Gebietseinheit des Unternehmenssitzes gemäß Verordnung (EG) Nr. 1059/2003, 6. Hauptwirtschaftszweig gemäß NACE-Revision 2 nach Verordnung (EG) Nr. 1893/2006.			
EU-Emissionshandel	30. Sep	Abgabe von Berechtigungen/Emissionszertifikaten entsprechend der verursachten Emissionen.	Vorjahr	DEHSt	§ 7 TEHG
Nationaler Emissionshandel Versorgerstatus	30. Sep	Der Verantwortliche hat jährlich bis zum 30. September an die zuständige Behörde eine Anzahl von Emissionszertifikaten abzugeben, die der nach § 7 berichteten Gesamtmenge an Brennstoffemissionen im vorangegangenen Kalenderjahr entspricht.	Vorjahr	DEHSt	§ 8 BEHG
Netznutzung	30. Sep	Anzeige eines Sondernetzentgeltes für atypische (Jahreshöchstlast findet außerhalb der Hochlastzeitfenster) oder intensive (Verbrauch größer 10 GWh, Benutzungsstunden mind. 7.000 Std.) Netznutzung	laufendes Jahr	Netzbetreiber / Bundesnetz- agentur	BK4-13-739 (zu § 19 Abs. 2 S. 1 & 2 StromNEV)
Veröffentlichung	15. Okt	Veröffentlichungspflicht der vorläufigen Netzentgelte und Offshore-Umlage für das Folgejahr durch die Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber (Die endgültigen Netzentgelte müssen bis spätestens 01.01. des Jahres veröffentlicht werden)	Folgejahr	-	§ 17f EnWG; § 20 EnWG



Kategorie	Frist	Voraussetzung/ Pflichten	Zeitraum	Empfänger	rechtliche Grundlage
Veröffentlichung	25. Okt	Veröffentlichungspflicht der KWKG-, §19 StromNEV- und AbLaV-Umlage für das Folgejahr durch die Übertragungsnetzbetreiber	Folgejahr	-	§ 26b KWKG 2020
Netznutzung	15. Nov	Mitteilung über Wechsel der Wahloption zum Netzentgelttarif (über/unter 2.500 Benutzungsstunden) bei atypischer Netznutzung	laufendes Jahr	Netzbetreiber / Bundesnetz- agentur	BK4-13-739 (zu § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV)
Eigenerzeugung	31. Dez	Antrag für Energiesteuerentlastungen für ortsfeste Stromerzeugungsanlagen größer 2 MW sowie hocheffiziente Erzeugungsanlagen mit einem Monats- o. Jahresnutzungsgrad von mind. 70 %	Vorjahr	Hauptzollamt	§ 53 EnergieStG; § 53 a EnergieStG; (§ 169 Abs. 2 Nr. 1 AO)
Steuer	31. Dez	Antrag auf Strom- und Energiesteuerentlastungen für bestimmte Prozesse, produzierende Unternehmen und Spitzenausgleich beim zuständigen Hauptzollamt (Anforderungen spezifisch)	Vorjahr	Hauptzollamt	§ 9b StromStG; § 9 a StromStG; § 10 StromStG; § 51 EnergieStG; § 54 EnergieStG; § 55 EnergieStG; § 169 Abs. 2 Nr. 1 AO
Steuer	31. Dez	Mitteilung an jeweiliges Hauptzollamt, ob monatliche oder jährliche Steuererhebung	Folgejahr	Hauptzollamt	§ 8 Abs. 2 Satz 1 StromStG



Energiekostendämpfungsprogramm, Gas-, Wärme- und Strompreisbremse:

Die Bundesregierung hat beschlossen, dass ein "Wirtschaftlicher Abwehrschirm gegen die Folgen des russischen Angriffskrieges" für Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbraucher aufgespannt wird. Das Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP) gilt für den Förderzeitraum vom 1. Februar bis zum 31. Dezember 2022. Anschließend geht das Programm in der Gas-, Wärme- und Strompreisbremse auf.

Kategorie	Frist	Voraussetzung/ Pflichten	Zeitraum	Empfänger	rechtliche Grundlage
Strom, Erdgas & Wärme Preis- bremsen	31.05.2024	bei Entlastungsbetrag > 150.000 Euro in einem Monat: die tatsächliche anzuwendende Höchstgrenze an Lieferanten (inkl. Prüfvermerk)	Entlastungs- zeitraum	Lieferant	§ 30 (1) StromPBG, § 22 (1) EWPBG
Strom, Erdgas & Wärme Preis- bremsen	30.06.2024	bei Entlastungsbetrag > 100.000 Euro im Kalenderjahr 2023: Firma und Anschrift, Registernummer (z.B. Handelsregister), Entlastungssumme, Unternehmensgröße, Gebietseinheit der NUTS-Ebene, NACE-Gruppe	aktuell	Übertragungs- netzbetreiber	§ 30 (5) StromPBG, § 22 (5) EWPBG
Erdgas & Wärme Preis-bremsen	31.12.2024	bei Entlastungsbetrag > 50 Mio. Euro: Unternehmen müssen einen Plan vorlegen, der darlegt, welche Maßnahmen zur Deckung des Energiebedarfs durch Erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Investitionen in Verringerung oder Diversifizierung des Erdgasverbrauchs, Verringerung oder Kompensation des Kohlendioxid-Fußabdrucks des Energieverbrauchs oder Investitionen zur Anpassung von Betriebsprozessen an Preissignale auf den Energiemärkten ergriffen werden	laufendes Jahr	Prüfbehörde (tbn)	§ 22 (6) EWPBG



Individuelle Fristen:

Kategorie	Frist	Voraussetzung/ Pflichten	Zeitraum	Empfänger	rechtliche Grundlage
Eigenerzeugung	Monatlich	Mitteilung über die selbsterzeugten und selbstverbrauchten Strommengen aus KWK-Anlagen (ausgenommen KWK-Anlagen ohne Abwärmeabfuhr < 2 MW)	Vorjahr	Netzbetreiber / BAFA	§ 15 (1) KWKG
Eigenerzeugung	unverzüglich	Registrierung von Eigenerzeugungsanlagen im Marktstammdatenregister	Laufendes Jahr	Bundesnetz- agentur	§ 111f EnWG
Konzessions- abgabe	Unverzüglich	Rückerstattung Konzessionsabgabe (möglich, wenn Strompreis kleiner Grenzpreis des Statistischen Bundesamtes)	Vorjahr	Netzbetreiber (Stromlieferant, wenn Netzentgelte integriert)	§ 2 Abs. 4 KAV
Messein- richtungen	Innerhalb 6 Wochen	Anzeige der neu installierten Messgeräte bei der Landesbehörde	Lebensdauer Messeinrichtung	Landeseich- direktion	§ 32 MessEG
Energieaudit	Individuell	Durchführung eines Energieaudits mindestens alle vier Jahre (Nur "Nicht-KMU" oder über Bagatellschwelle) und Durchführung einer Online-Erklärung für alle (auch KMU) Unternehmen innerhalb von zwei Monate nach Energieaudit	alle vier Jahre	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	§ 8 Abs. 1 EDL-G



Kategorie	Frist	Voraussetzung/ Pflichten	Zeitraum	Empfänger	rechtliche Grundlage
Unternehmen: Energie- oder Umwelt- management- system	18.07.2025	Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems ab einem Gesamtendenergieverbrauch > 7,5 GWh/a (Durchschnitt letzte drei abgeschlossenen Kalenderjahr) später bei Überschreitung der 7,5 GWh/a: 20 Monate nach Status-Erlangung Zusätzliche Anforderungen an das Managementsystem: 1. Erfassung von Zufuhr und Abgabe von Energie, Prozesstemperaturen, abwärmeführenden Medien mit ihren Temperaturen und Wärmemengen und möglichen Inhaltsstoffen sowie von technisch vermeidbarer und technisch nicht vermeidbarer Abwärme bei der Erfassung der Abwärmequellen und die Bewertung der Möglichkeit zur Umsetzung von Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung, 2. Identifizierung und Darstellung von technisch realisierbaren Endenergieeinsparmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung, 3. Wirtschaftlichkeitsbewertung der identifizierten Maßnahmen nach DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2021.		(Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)	§ 8 EnEfG (Befreiung von § 8 Abs. 1 EDL-G)
Unternehmen: Umsetzungs- pläne von Energieeinspar- maßnahmen	(18.11.2026) Binnen drei Jahren	Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen für alle wirtschaftlich identifizierten Energieeinsparmaßnahmen ab einem Gesamtenergieverbrauch > 2,5 GWh/a		(allgemeine Veröffent- lichung)	§ 9 EnEfG



Frist	Voraussetzung/ Pflichten	Zeitraum	Empfänger	rechtliche Grundlage
Ab 01.07.2026	Rechenzentren mit Inbetriebnahme vor dem 01.07.2026 sind zu errichten und betreiben, dass 1. ab dem 1. Juli 2027 eine Energieverbrauchs-effektivität von kleiner oder gleich 1,5 und 2. ab dem 1. Juli 2030 eine Energieverbrauchs-effektivität von kleiner oder gleich 1,3 im Jahresdurchschnitt dauerhaft erreichen.			§ 11 (1) - (3) EnEfG
E	Rechenzentren mit Inbetriebnahme ab dem 01.07.2026 sind zu errichten und betreiben, dass 1. eine Energieverbrauchseffektivität von kleiner oder gleich 1,2 erreichen und 2. einen Anteil an wiederverwendeter Energie von mindestens 10 Prozent aufweisen; Inbetriebnahme ab dem 1.07.2027 min. 15 Prozent Inbetriebnahme ab 1. Juli 2028 min. 20 Prozent aufweisen.			
Ab 01.01.2024	Bilanzielle Deckung des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien 1. ab dem 01.01.2024 zu 50 Prozent und 2. ab dem 01.01.2027 zu 100 Prozent.			§ 11 (5) EnEfG
01.07.2025	Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems Zusätzliche Anforderungen an das Managementsystem: 1. kontinuierliche Messungen zur elektrischen Leistung und zum Energiebedarf der wesentlichen Komponenten des Rechenzentrums durchzuführen und 2. Maßnahmen zu ergreifen, die die Energieeffizienz des Rechenzentrums kontinuierlich verbessern. Ausnahme: Gesamtenergieverbrauch < 7,5 GWh/a und			§ 12 (1) & (2) EnEfG Ausnahme nach § 12 (4) EnEfG
	Ab 01.01.2024	errichten und betreiben, dass 1. ab dem 1. Juli 2027 eine Energieverbrauchs-effektivität von kleiner oder gleich 1,5 und 2. ab dem 1. Juli 2030 eine Energieverbrauchs-effektivität von kleiner oder gleich 1,3 im Jahresdurchschnitt dauerhaft erreichen. Rechenzentren mit Inbetriebnahme ab dem 01.07.2026 sind zu errichten und betreiben, dass 1. eine Energieverbrauchseffektivität von kleiner oder gleich 1,2 erreichen und 2. einen Anteil an wiederverwendeter Energie von mindestens 10 Prozent aufweisen; Inbetriebnahme ab dem 1.07.2027 min. 15 Prozent Inbetriebnahme ab 1. Juli 2028 min. 20 Prozent aufweisen. Ab 01.01.2024 Bilanzielle Deckung des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien 1. ab dem 01.01.2024 zu 50 Prozent und 2. ab dem 01.01.2027 zu 100 Prozent. 01.07.2025 Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems Zusätzliche Anforderungen an das Managementsystem: 1. kontinuierliche Messungen zur elektrischen Leistung und zum Energiebedarf der wesentlichen Komponenten des Rechenzentrums durchzuführen und 2. Maßnahmen zu ergreifen, die die Energieeffizienz des Rechenzentrums kontinuierlich verbessern.	errichten und betreiben, dass 1. ab dem 1. Juli 2027 eine Energieverbrauchs-effektivität von kleiner oder gleich 1,5 und 2. ab dem 1. Juli 2030 eine Energieverbrauchs-effektivität von kleiner oder gleich 1,3 im Jahresdurchschnitt dauerhaft erreichen. Rechenzentren mit Inbetriebnahme ab dem 01.07.2026 sind zu errichten und betreiben, dass 1. eine Energieverbrauchseffektivität von kleiner oder gleich 1,2 erreichen und 2. einen Anteil an wiederverwendeter Energie von mindestens 10 Prozent aufweisen; Inbetriebnahme ab dem 1.07.2027 min. 15 Prozent Inbetriebnahme ab 1. Juli 2028 min. 20 Prozent aufweisen. Ab 01.01.2024 Bilanzielle Deckung des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien 1. ab dem 01.01.2024 zu 50 Prozent und 2. ab dem 01.01.2027 zu 100 Prozent. O1.07.2025 Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems Zusätzliche Anforderungen an das Managementsystem: 1. kontinuierliche Messungen zur elektrischen Leistung und zum Energiebedarf der wesentlichen Komponenten des Rechenzentrums durchzuführen und 2. Maßnahmen zu ergreifen, die die Energieeffizienz des Rechenzentrums kontinuierlich verbessern. Ausnahme: Gesamtenergieverbrauch < 7,5 GWh/a und	errichten und betreiben, dass 1. ab dem 1. Juli 2027 eine Energieverbrauchs-effektivität von kleiner oder gleich 1,5 und 2. ab dem 1. Juli 2030 eine Energieverbrauchs-effektivität von kleiner oder gleich 1,3 im Jahresdurchschnitt dauerhaft erreichen. Rechenzentren mit Inbetriebnahme ab dem 01.07.2026 sind zu errichten und betreiben, dass 1. eine Energieverbrauchseffektivität von kleiner oder gleich 1,2 erreichen und 2. einen Anteil an wiederverwendeter Energie von mindestens 10 Prozent aufweisen; Inbetriebnahme ab dem 1.07.2027 min. 15 Prozent Inbetriebnahme ab dem 1.07.2027 min. 15 Prozent Inbetriebnahme ab dem 1.07.2027 min. 20 Prozent aufweisen. Ab 01.01.2024 Bilanzielle Deckung des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien 1. ab dem 01.01.2024 zu 50 Prozent und 2. ab dem 01.01.2027 zu 100 Prozent. 01.07.2025 Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems Zusätzliche Anforderungen an das Managementsystem: 1. kontinuierliche Messungen zur elektrischen Leistung und zum Energiebedarf der wesentlichen Komponenten des Rechenzentrums durchzuführen und 2. Maßnahmen zu ergreifen, die die Energieeffizienz des Rechenzentrums kontinuierlich verbessern. Ausnahme: Gesamtenergieverbrauch < 7,5 GWh/a und



Über Energiekosten 360

EK360 unterstützt Unternehmen bei der Optimierung der Energiekosten und Erreichung von Nachhaltigkeitszielen durch Strategieentwicklung, Beratung und spezialisierte Dienstleistungen.

Hierzu hat EK360 einen 360°-Ansatz zum Energiekostenmanagement entwickelt, der es energiekostensensiblen Unternehmen ermöglicht Lösungen für alle Fragen der kostengünstigen Energieversorgung und effizienten Energieverwendung zu nutzen. EK360 erarbeitet klare Entscheidungsgrundlagen, entlastet seine Kunden spürbar und sorgt für messbare Kostensenkungen.

Ihr Team der Energiekosten 360 GmbH

Kontaktdaten

E-Mail: info@energiekosten360.de Telefon: +49 6101 9963700 Anschrift: Heinrich-Heine-Str. 1, 61118 Bad Vilbel

Folgen Sie uns auf Linked in